SATZUNG

des

SCHAFWASCHENER SEGELVEREIN CHIEMSEE e. V

kurz „SSVC“

Neufassung vom 15. März 2025

Inhaltsverzeichnis

Überschrift		*Seite*
§ 1	Name und Sitz des Vereins	3
§ 2	Vereinszweck und -aufgaben	3
§ 3	Mitgliedschaft	4
§ 4	Aufnahme und Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 5	Mitgliedsbeiträge	5
§ 6	Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
§ 7	Organe des Vereins	5
§ 8	Der Vorstand	5
§ 9	Geschäftsführung und Vertretung	6
§ 10	Mitteilungsformen	6
§ 11	Versammlungen	7
§ 12	Aufgaben der Mitgliederversammlung	7
§ 13	Beschlussfassung	8
§ 14	Protokollvorschriften	8
§ 15	Kassenführung und Kassenprüfung	9
§ 16	Vereinsjahr und Gerichtsstand	9
§ 17	Auflösung des Vereins	9
§ 18	Salvatorische Klausel	9

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- Der Verein führt den Namen „Schafwaschener Segelverein Chiemsee“, kurz SSVC
- Sitz ist Rimsting.
- Der Verein ist im Vereinsregister Traunstein eingetragen und führt den Zusatz „e. V.“

§ 2 Vereinszweck und -aufgaben

2.1 Vereinszweck

Der Verein dient der Pflege und Förderung des

- Segel- Boots- und Wassersports,
- Umwelt- und Naturschutzes am Chiemsee
- Jugend im Wassersport

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgaben-Ordnung.

Diese Vereinsziele werden u.a. umgesetzt durch Vereinsregatten, Flottillenfahrten, Jugendförderung, Segelkurse, Fortbildungs- und Informationsveranstaltungen zu Themen des Segel- und Wassersports und des Umwelt- und Naturschutzes.

Der Verein ist gemeinnützig tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2.2 Aufgaben

Zur Erfüllung des Vereinszwecks sind unter anderem folgende Aufgaben obligatorisch:

- Liegeplatzverwaltung
- Geländepflege und -verwaltung
- Administration, Pflege und Reparatur des Vereinsvermögens

2.3. Entlohnung und Aufwandserstattung

- Grundsätzlich erhalten Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- Auslagen und Reisekosten, die Vereinszwecken dienen, können erstattet werden.
- Die Mitgliederversammlung kann ggf. zur Anerkennung besonders zu würdigender Leistungen im Sinne des Vereinzwecks eine besondere Zuwendung beschließen. Sie kann auch eine generelle Ordnung über Ehrenamtspauschalen erlassen.

2.4. Auslagen und Reisekosten

Auslagen und Reisekosten, die Vereinszwecken dienen, können erstattet werden.

2.5. Zuwendungen und Ehrenamtspauschale

Die Mitgliederversammlung kann ggf. zur Anerkennung besonders zu würdigender Leistungen im Sinne des Vereinzwecks eine besondere Zuwendung beschließen. Sie kann auch eine generelle Ordnung über Ehrenamtspauschalen erlassen.

§ 3 Mitgliedschaft

3.1. Die Mitglieder des Vereins sind:

- Vollmitglieder
- Jugendmitglieder
- Ehrenmitglieder

3.2. Vollmitglieder sind Mitglieder nach Vollendung des 18. Lebensjahres. Sie genießen die vollen Mitgliedsrechte, sind stimmberechtigt und können für ein Amt gewählt werden.

3.3. Jugendmitglieder sind Mitglieder unter 18 Jahren. Sie haben begrenztes Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, sind jedoch nur wählbar, wenn ein Sorgeberchtigter zustimmt.

3.4. Jugendmitglieder unter 16 Jahren können an Mitgliederversammlungen teilnehmen, sich zu Wort melden und Anträge stellen. Sie haben kein Stimmrecht und sind nicht wählbar.

3.5. Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die sich besonders um den Verein verdient gemacht haben bzw. durch überdurchschnittliche Förderung den Zwecken des Vereins dienen. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4 Aufnahme und Beendigung der Mitgliedschaft

4.1. Der Beitrittsantrag zur Aufnahme als Mitglied hat schriftlich zu erfolgen, und zwar bei Minderjährigen mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Darin müssen die vom Bayerischen Sportverband vorgeschriebenen Mindestdaten ausgefüllt sein. Mit der Zustimmung eines Vorstandsmitglieds gilt ein Beitrittsantrag als angenommen. Der Verein bestätigt dem Antragsteller die Annahme des Beitrittsantrags schriftlich. Wenn innerhalb von 3 Wochen nach der Antragsstellung eine Eintragung in die Mitgliederliste erfolgt ist und keine der Vertragsparteien schriftlich widersprochen hat, ist die Mitgliedschaft gültig.

4.2. Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Ausschluss oder Tod.

4.3. Die Kündiung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen, wobei der Austritt nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig ist.

4.4. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied nach zweimaliger, schriftlicher Aufforderung der Beitragszahlung nicht nachkommt. Der Ausschluss kann ebenso bei vereins- und sittenwidrigem Verhalten erfolgen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen. Gegen diesen Beschluss kann der Betroffene binnen 3 Wochen Einspruch erheben. Eine Mitgliederversammlung entscheidet dann nach angemessener Diskussion.

4.5. Die Mitgliedschaft ist nicht vererblich.

4.6. In allen Fällen des Ausscheidens aus dem Verein (Austritt, Ausschluss, Tod) erlöschen alle Mitgliederrechte und Mitgliederverpflichtungen, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitrags- oder sonstige Forderungen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

5.1. Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

5.2. Ehrenmitglieder sind von den jährlichen Mitgliedsbeiträgen befreit

5.3. Die Höhe der einmaligen Beitrittsgebühr wird durch den Vorstand jährlich für das Folgejahr festgelegt.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

6.1. Alle Voll- und Ehrenmitglieder haben in allen Versammlungen beratende und beschließende Stimme; sie haben gleiches Stimmrecht. Die Ausübung des Stimmrechtes kann einem andern Vollmitglied des Vereins für eine bestimmte Mitgliederversammlung durch Vollmacht übertragen werden.

6.2. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen sowie den Mitgliedsbeitrag und Vereinsgebühren termingerecht zu entrichten. Ein SEPA-Abbuchungsmandat ist im Beitrittsformular bereits enthalten und wird standarmäßig erteilt.

6.3. Es besteht unverzüglich Mitteilungspflicht bei Veränderung der persönlichen Verhältnisse, wie z.B. Namens-, Post- und E-Mailadresse, Telefonnummer, IBAN-Nr.

6.4. Aus Versäumnissen resultierende Kosten (z.B. Rücklastschriftgebühren) trägt das Mitglied.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Der Vorstand
- Die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem:

- Vorsitzenden
- Finanzvorstand
- Kommunikationsvorstand
- Sportvorstand
- Jugendvorstand
- sowie optionalen Vertretern oder Co-Vorständen.

Im Innenverhältnis können sich mehrere Vorstände dasselbe Amt in gemeinschaftlicher Verantwortung teilen.

Der Vorstand kann Vollmitglieder mit sachbezogenen Vollmachten ausstatten.

§ 9 Geschäftsführung, Vertretung

9.1. Geschäftsführung

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Außenverhältnis sowie im Innenverhältnis vertreten durch

• den Vorsitzenden,

• den Finanzvorstand.

Diese Personen sind Vorstand i. S. des § 26 BGB.

Der Vorsitzende leitet die Geschäfte des Vereins.

Beide können den Verein alleine vertreten.

Die übrigen Mitglieder des Vorstandes verwalten selbstständig das sich aus ihrer Amtsbezeichnung ergebende Aufgabengebiet.

Bei Ausfall der Vorgenannten werden die jeweiligen Ressorts durch die dafür verantwortlichen Vorstände vertreten.

9.2. Vertretung

Sofern keine andere Vertretung bestimmt ist, wird im Innenverhältnis die Vertretungsbefugnis entsprechend der unter § 8 beschriebenen Reihenfolge der Ämter ausgeübt. Die jeweiligen Vertreter gelten bei Abwesenheit der Vertretenen als Amtsinhaber.

9.3. Wahlperiode

Die Mitglieder des Vorstandes und deren Vertreter werden von der Mitgliederversammlung jeweils für 2 Jahre gewählt.

Wiederwahl ist zulässig.

9.4. Vorgezogene Neuwahl

Wenn durch den vorübergehendem oder dauerhaftem Ausfall eines Vorstandsmitglieds für den Restvorstand die Gefahr besteht, handlungsunfähig zu werden, kann der ganze Vorstand oder auch einzelne Vorstände in vorgezogener Neuwahl neu bestimmt werden.

9.5. Kommissarische Vertretung

Bis das ausgefallene Vorstandsmitglied sein Amt wieder aufnimmt oder von der Mitgliederversammlung ein anderes Vorstandsmitglied gewählt wird, kann der Vorsitzende jedes Vorstandsmitglied vertreten oder ein Vollmitglied zur kommissarischen Vertretung des ausgefallenen Vorstandsmitglieds einsetzen. Der kommissarische Vertreter hat dieselben, vollumfänglichen Rechte wie das zu vertretende Vorstandsmitglied.

§ 10 Mitteilungsformen

Allgemeine Mitteilungen des Vorstands werden im Regelfall digital ausgegeben. Die Mitglieder haben selbst dafür zu sorgen, dass sie allgemeine Mitteilungen des Vorstands zur Kenntnis nehmen können.

§ 11 Versammlungen

11.1. Häufigkeit und Ladungsfrist

Mindestens 1x jährlich findet eine Mitglieder-Vollversammlung statt. Die Einladung zur Versammlung mit Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt unter einer 2-wöchigen Ladungsfrist.

11.2. Außerordentliche Mitgliederversammlung

In besonderen Fällen kann auf Antrag des Vorstandes oder 10 % der Vollmitglieder unter Angabe der Gründe eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Dies geschieht unter Wahrung einer zweiwöchigen Ladungsfrist.

11.3. Berichterstattung

Die Vorstandsmitglieder haben der Mitgliederversammlung jährlich Bericht zu erstatten.

11.4. Beschlussfassung in Vorstandssitzungen

Die Vorstandsschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Sie fasst, wenn nichts anders bestimmt ist, ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

11.5. Online-Versammlungen

Vorstandssitzungen, Mitgliederversammlungen und Wahlen sind in Präsenz oder Online möglich. Online-Versammlungen sind Präsenzversammlungen gleich zu setzen. Die geltenden Datenschutzbestimmungen sind von allen Versammlungsteilnehmern einzuhalten.
Bei Präsenzveranstaltungen kann der Versammlungsleiter eine digitale Stimmabgabe zulassen, wenn dadurch die allgemeinen Bestimmungen für die Stimmabgabe gewährleistet sind.

§12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

12.1. Aufgaben der Mitgliederversammlung

• Entgegennahme der Jahresberichte der Vorstandschaft

• Entlastung der Vorstandschaft

• Neuwahl des Vorstandes

• Festsetzung der Mitgliedsbeiträge

• Festlegung der Ehrenamtspauschale

• Beschlussfassung über den Jahreshaushalt

• Entscheidung über den Einspruch der Betroffenen bei Ausschluss von Mitgliedern

• Änderung der Vereinssatzung

• Auflösung des Vereins

12.2. Anträge und Abstimmungen

In der Mitgliederversammlung können darüber hinaus alle Angelegenheiten des Vereins zur Sprache gebracht und Anträge zur Abstimmung gestellt werden.

12.3. Eintrag in die Tagesordnungspunkte

Wenn Vorschläge oder Anträge 1 Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht sind, hat der Einreicher Anspruch auf Eintrag in die Tagesordnungspunkte der Versammlung. Die anwesenden Versammlungsteilnehmer entscheiden über das weitere Vorgehen.

12.4. Ehrenamtspauschale

In besonderen Fällen, in denen die Leistungen deutlich über das übliche Maß des jeweiligen Ehrenamts hinaus gehen, kann dem Betroffenen eine Ehrenamtspauschale zugesprochen werden. Art, Höhe und Häufigkeit wird von der Mitgliedschaft festgelegt. Die Ehrenamtspauschale darf nur verliehen werden, wenn dadurch die Gemeinnützigkeit des Vereins nicht infrage gestellt wird.

§ 13 Beschlussfassung

13.1. Mehrheitenbeschlüsse

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

13.2. Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 15 % aller Vollmitglieder anwesend sind.

13.3. Beschlussunfähigkeit

Bei Beschlussunfähigkeit ist binnen 30 Minuten eine weitere Versammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

13.4. Vorstandswahl

Auf Antrag von 25 % der anwesenden Vollmitglieder ist geheime Abstimmung bei der Wahl des Vorstandes erforderlich.

13.5. Auflösung des Vereins

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Vollmitglieder.

§14 Protokollvorschriften

14.1. Schriftform

Die in Vorstandsitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse und Ergebnisse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Versammlungsleiter oder Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

14.2. Ersatz für manuelle Unterzeichnung

Die elektronische Signatur eines digitalen Protokolls ersetzt im digitalen Schriftverkehr die Unterschrift. Per E-Mail versandte Protokolle sind Papierprotokollen gleichgesetzt, wenn daraus die automatisch generierte Versandzeit, die Absender-E-Mailadresse und der Betreff des Versammlungsleiters oder Protokollführers hervorgehen. Bei anderen, digitalen Versandmethoden gelten diese Bestimmungen in gleicher Weise.

§15 Kassenführung und Kassenprüfung

Die Kassengeschäfte des Vereins sind jährlich vor der Mitgliederversammlung durch 2 Vollmitglieder zu prüfen. Diese haben der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Kassenprüfer für jeweils den nächsten Prüfungsfall - in der Regel für einen Zweijahreszeitraum.

§16 Vereinsjahr, Gerichtstand

Das Vereinsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Mitgliedschaft beim Verein ist Rosenheim.

§17 Auflösung des Vereins

17.1. Auflösungsbeschluss

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden (bei Beschlussunfähigkeit siehe § 13 Abs. 3).

17.2. Liquidatoren

Im Falle der Auflösung sind von der Mitgliederversammlung der Vorsitzende sowie der Finanzvorstand als gesamtvertretungsberechtigte Liquidatoren zu bestellen.

17.3. Verwendung des Vereinsvermögens

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins zu je gleichen Teilen an das Rote Kreuz und an die Wasserwacht in Prien, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige zwecke zu verwenden hat.

17.4. Verbindlichkeiten

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Vereinsgläubigern gegenüber nur das Vereinsvermögen.

17.5 Haftungsausschluss

In der Vereinsführung wird die Haftung der Vorstandsmitglieder (auch der Vertreter) bei einfacher Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

§18 Salvatorische Klausel

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge Änderungen der Gesetzgebung unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Bestimmungen und die Wirksamkeit der Satzung im Ganzen hiervon unberührt.

Die Urfassung der Satzung vom 28.07.1991, geändert am 14.05.2005 und 26.06.2010 wird durch die oben beschriebene Neufassung ersetzt.

Rimsting, 15. März 2025

Toni Stigloher
(Vorsitzender

Dr. Alexander Zeiss
(Finanzvorstand)